

Lieferungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen.

1. Angebot, Bestellung und Leistungsumfang

Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten sowie sämtliche Angaben über Preise, Lieferungen und sonstige Leistungen, ferner Angaben über Maße, Gewichte, Fassungsvermögen u. ä., sind lediglich Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich im Vertrag als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Besteller ist an seine Bestellung höchstens vier Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt haben.

Für den Leistungsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Falls eine solche nicht vorliegt, richtet sich der Leistungsumfang, rechtzeitige Annahme vorausgesetzt, nach unserem schriftlichen Angebot.

2. Preise und Zahlungen

Unser Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Hofheim-Wallau, inklusive Verladung im Werk, jedoch exklusive Fracht, Verpackung und Versicherung. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Auslieferung gültigen Listenpreisen, auch wenn diese von den Listenpreisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abweichen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

Die Umsatzsteuerung richtet sich nach dem jeweiligen anzuwendenden Umsatzsteuerrecht. Bei grenzüberschreitender Lieferung werden wir von bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Der Besteller verpflichtet sich bei grenzüberschreitender Lieferung innerhalb der EU, uns unverzüglich die entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen. Er wirkt bei den zur Erlangung einer Steuerbefreiung nach deutschem oder ausländischem Umsatzsteuerrecht erforderlichen weiteren Nachweisen im dazu erforderlichen Umfang mit. Von uns abzuführende deutsche oder ausländische Umsatzsteuer wird neben dem Nettopreis in Rechnung gestellt und ist vom Besteller zu tragen. Entsteht Umsatzsteuer aufgrund von Zahlungen, die vor Bewirkung der Lieferung (Leistung) erbracht werden, wird die Umsatzsteuer hierauf gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer ist mit dem Nettopreis zusammen fällig und zu entrichten.

Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Preis bar und ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 1/3 binnen 8 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, der Rest unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins nach dem Diskontüberleitungsgesetz, soweit der Verzugschaden nicht nachweislich geringer ist. Wird bereits die vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen. Kommt der Besteller solchem Begehren binnen der gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und neben sonstigen gegebenen Ansprüchen Schadenersatz zu verlangen.

Zahlungen mittels Wechsels oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als bewirkt. Die jeweiligen Diskont- bzw. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen kann der Besteller nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist dem Besteller nicht gestattet.

3. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen und Klarstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellte Ware bis zum Ablauf der Frist zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind uns ausdrücklich gestattet.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, sofern die Fertigstellung unserer Erzeugnisse durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene oder unvermeidbare Umstände, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen, behindert wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Bei den vorbezeichneten Verzögerungen sind wir auch dann nicht für die Einhaltung der Lieferfrist verantwortlich, wenn die Verzögerungen während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten und auch bei Einhaltung der Lieferfrist eingetreten wären. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

Wird die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen möglich, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, so berechnen wir ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagerkosten von 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, sofern die durch die Lagerung entstehenden Kosten nicht nachweislich höher sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.

Kommt der Besteller in Annahme- oder Zahlungsverzug oder lehnt er die Abnahme der bestellten Ware ernsthaft und endgültig ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und neben sonstigen gegebenen Ansprüchen Schadenersatz zu verlangen.

Dieser Schadenersatzanspruch, sowie der Schadenersatzanspruch gemäß vorstehender Ziffer 2 bemessen sich einschließlich entgangenem Gewinn mit mindestens 20 % des Kaufpreises, es sei denn, der Schaden ist nachweislich geringer.

4. Gefahrübergang und Übergabe

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, sowie unbeschadet etwaiger von uns erbringender Leistungspflichten (Montage, Aufstellung etc.).

Die Absendung gilt als vollzogen, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Der Versand erfolgt grundsätzlich für Rechnung des Bestellers.

Für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln gelten die Incoterms 1990. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt, frühestens der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen, unbeschadet der Rechte aus nachfolgender Ziffer 6.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) unserer Waren entstehende Produkte. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch zur Sicherung unserer Saldoforderung. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen unserer Vorbehaltsware sind dem Besteller nicht gestattet.

Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer offenen Forderungen tritt der Besteller im Falle der Weiterveräußerung, die nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet ist, hiermit sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüchen mit allen Nebenrechten in entsprechender Höhe unserer Forderungen an uns ab. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware wird die Forderung des Bestellers aus dieser Veräußerung in Höhe unserer offenen Forderungen für die ursprüngliche Vorbehaltsware an uns abgetreten. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, diese Abtretung den Dritterwerbern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Dritterwerber erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer insgesamt zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Pfändungen, Beschlagnahmen und jede andere Beeinträchtigung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen. Von etwaigen Kosten einer nicht unberechtigten Intervention stellt uns der Besteller frei.

Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6. Mängelhaftung

Für Mängel der gelieferten Ware, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise, dass wir nach unserer Wahl alle diejenigen Teile, die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung – innerhalb von zwölf Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von sechs Monaten) seit Inbetriebnahme schadhaft geworden sind, entweder ausbessern oder neu liefern. Kann der Mangel trotz zweier Nachbesserungsversuche oder trotz Neulieferung des schadhaften Teils nicht behoben werden, so ist der Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Erkennbare Mängel sind spätestens 10 Tage nach Lieferung, verdeckte binnen 10 Tagen seit Kenntnis innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen. Verspätete Mängelrügen führen zum Verlust aller Gewährleistungsansprüche bezüglich des entsprechenden Mangels.

Verzögert sich die Inbetriebnahme der Liefergegenstände infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so erlischt unsere Mängelhaftung spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Warenlieferanten.

Für Mängel oder Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, Behandlung oder fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte sowie für Mängel oder Schäden durch ungeeignete Betriebsmittel, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand sowie für Mängel oder Schäden durch natürliche Abnutzung wird keine Gewähr übernommen. Der Besteller ist nur in dringenden Fällen aus Gründen der Gefahrenabwehr und zur Abwendung eines unverhältnismäßig hohen Schadens berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf unsere Kosten zu beseitigen. Er hat uns hiervon unverzüglich zu verständigen.

Bei berechtigten Beanstandungen tragen wir die Kosten der Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung. Hierzu gehören die Kosten des Ersatzteils einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Ein- und Ausbau und die Gestellung unserer Monteure. Die schadhaften Teile werden im Falle der Neulieferung unser Eigentum. Sie sind vom Besteller unverzüglich nach Feststellung des Mangels an uns einzusenden.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7. Rücktritt und Schadenersatz

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig subjektiv oder objektiv unmöglich wird. Bei Unmöglichkeit eines Teils der Lieferung ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers besteht ferner im Falle unseres Leistungsverzuges nach erfolglosem Ablauf einer mit Ablehnungsandrohung verbundenen angemessenen Nachfrist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Kündigung sowie auf Schadenersatz jedweder Art (auch aus außervertraglicher Haftung), und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, es sei denn, die Schädigung ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder von uns selbst zurückzuführen oder in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Derartige Schadenersatzansprüche sind auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei teilweiser Unmöglichkeit oder bei teilweisem Verzug für Schadenersatzansprüche hinsichtlich des gestörten Teiles der Leistung wie auch für Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages.

8. Abtretungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns, gleich welcher Art, an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung solcher Forderung im eigenen Namen zu ermächtigen.

9. Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen finden mangels abweichender Vereinbarung in unserem Werk während der normalen Arbeitszeit statt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen bezüglich der technischen Einzelheiten, so werden die Prüfungen so durchgeführt, wie es im Herstellungsland der allgemeinen Praxis des betreffenden Industriezweiges entspricht.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist Hofheim-Wallau. Als Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – wird, sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Ffm.-Höchst vereinbart. Wir behalten uns vor, den Besteller auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Abweichungen und Änderungen unserer Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein und sind nur dann wirksam, wenn auf die zu ändernde Bestimmung ausdrücklich Bezug genommen wird.